

Allgemeine Liefer- & Leistungsbedingungen der RE Chem Services GmbH, Schwanewede (gültig ab 01.01.2012)

1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der RE Chem Services GmbH sind Bestandteil jedes zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote, Annahme von Bestellungen

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder ihnen durch Übersendung der Ware entsprochen ist. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen usw. unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Preise

Die Lieferungen werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Abgabepreisen berechnet. Übergabene Preis- und Ergänzungspreislisten werden Gegenstand des Kaufvertrages. Bei Lieferungen frei Bestimmungsort des Käufers gehen alle in der Fracht nicht enthaltenen Sonderkosten zu Lasten des Käufers. Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, bei Mineralölprodukten einschließlich Mineralölsteuer und Altbälausgleichsabgabe in jeweils gesetzlicher Höhe, soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart.

4. Zahlung

Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto Kasse ab Lieferdatum. Anders lautende Zahlungsbedingungen gelten, soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Jahreszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir dann auch berechtigt, alle unsere unverjährten Forderungen fällig zu stellen sowie wegen noch ausstehender Lieferungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit oder Vorkasse zu verlangen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Käufer leistet ausreichende Sicherheit. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt. Der Käufer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern, sie zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

5. Incoterms

Bei Lieferung ins Ausland gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

6. Lieferung und Versand

Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Lieferungen ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden können. Wir sind zur Teillieferung berechtigt. Die für die Preisberechnung maßgebende Maß- oder Gewichtsfeststellung erfolgt an den Versandstellen unserer Werke. Verlangt der Käufer bahnmäßige Verwiegung auf der Abgangstation, so erfolgt dies auf seine Kosten. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns. Wir werden uns bemühen, Wünsche des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

7. Umschließungen

Der Käufer haftet für Beschädigungen oder Verlust der ihm oder einem von ihm benannten Dritten überlassenen Umschließung vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkunft bei der von uns genannten Rücklaufadresse. Der Käufer hat ihm überlassene Umschließungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, zu entleeren und in sauberem Zustand an die Rücklaufadresse unverzüglich fracht- und spesenfrei zurückzusenden; andernfalls hat er ohne Rücksicht auf verschulden die üblichen Überliege- oder Standgelder und Umschließungsmieten zu zahlen. Wir sind berechtigt, Umschließungen auf Kosten des Käufers insend setzen zu lassen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt. Bei vom Käufer bereitgestellten Umschließungen, insbesondere Containern, Straßentankwagen, Kesselwagen oder Tankschiffen, sind wir nicht verpflichtet, diese auf Eignung und Sauberkeit zu überprüfen.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware in das Transportmittel auf den Käufer über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Bei vom Käufer zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

9. Lieferstörungen

Höhere Gewalt oder ähnliche unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere staatliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung und Verkehrsstörungen befreien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wir sind berechtigt, innerhalb angemessener Frist die ausgefallenen Mengen nachzuliefern. Reichen in den vorgenannten Fällen die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen nicht aus, so sind wir berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen, darüber hinaus sind wir von Lieferverpflichtungen befreit.

10. Konzernaufrechnung, Aufrechnung

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die uns und den Unternehmen unseres Bereichs (Konzernunternehmen gemäß § 18 AktG und Unternehmen im In- sowie im Ausland, mit denen wir über Beteiligungsbrücken von mindestens 50 % verbunden sind) gegen den Käufer zustehenden Forderungen innerhalb unseres Bereichs uns und den Unternehmen unseres Bereichs als Gesamtgläubigern zustehen. Bei Forderungen des Käufers gegen uns oder Unternehmen unseres Bereichs dürfen wir und Unternehmen unseres Bereichs mit unseren Forderungen sowie Forderungen von Unternehmen unseres Bereichs gegen den Käufer und dessen Bereich aufrechnen/verrechnen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

11. Sicherheiten, Leistungsverweigerung

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsabschluss, insbesondere bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, jedweder fruchtlosen Zwangsvollstreckung Dritter oder der Zahlungseinstellung des Käufers können wir Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen, wenn unsere Gegenleistung gefährdet erscheint.

Kommt der Käufer dem Verlangen nicht nach, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche die Lieferung einstellen.

12. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller, auch künftig in laufenden Geschäftsverbindungen entstehenden Forderungen gegen den Käufer, bis zur vollständigen Bezahlung, bei Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung dieser Forderung, vorbehalten. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung unserer Ware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Ware mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware das Miteigentum an den neuen Sachen. Der Käufer verwahrt diese für uns. Ware in unserem Allein- oder Miteigentum wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen tritt der Käufer, auch soweit sie Entgelte für Arbeitsleistungen enthalten, mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerungen von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert unserer Ware. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben oder deren Freigabe veranlassen. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig nachkommt, kann er über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Abtretungen und außergewöhnliche Verfügungen, wie Pfändungen und Sicherungsübereignungen, sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und unsere Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich mitzuteilen.

13. Beanstandungen

Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferung und Mengenabweichungen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als genehmigt. Rücksendung der Ware darf nur im Einverständnis mit uns erfolgen. Ordnungsgemäß erhobene und berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung, Lieferung mangelfreier oder fehlender Ware oder bei Einverständnis des Käufers durch Preisnachlass entsprechen. Falls bei einer beanstandeten Ware auch die Ersatzlieferung mangelhaft ist oder wird die Nacherfüllung verweigert, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel vom Wert oder der Eignung der von uns gelieferten Sache nur unerheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Zur Vornahme aller uns und unseren Vorlieferanten notwendig erscheinenden Nacherfüllungen hat der Käufer uns oder unseren Vortierlieferanten in angemessener Weise Gelegenheit und Zeit zu geben. Geschieht dies nicht, entfällt die Mängelhaftung. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art aufgrund von Beanstandungen sind ausgeschlossen.

14. Haftung

Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf die bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Verluste und Schäden, max. jedoch auf den betreffenden Warenwert, höchstens jedoch auf Euro 50.000. Die Haftung für Ersatz mittelbarer Schäden und entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15. Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

16. Haftungsausschluss für Auskünfte, Proben

Abweichend von Ziffer 14 erfolgen Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Muster und Proben gelten hinsichtlich Analyse und Eigenschaften nur als annähernd und stellen unverbindliche Anschauungsunterlagen dar, es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Schwanewede.

18. Datenverarbeitung

Wir speichern über den Käufer personenbezogene Daten mit automatischer Datenverarbeitung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

19. Gerichtsstand, maßgebendes Recht Ausschließlicher

Gerichtsstand ist Schwanewede. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen. Für den Vertrag ist deutsches Recht maßgebend. Die Anwendung der internationalen Kaufgesetze (Haager und Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.